

Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Compt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 $\frac{3}{4}$



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 $\frac{1}{2}$ M bei der nächsten Postanstalt, von Diesigen mit 3 $\frac{1}{4}$ M im Intell.-Compt. zu entrichten.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 69.

Danzig, den 29. August.

1894.

Am tlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 26. d. M. zu befehlen geruht, daß mit Rücksicht auf die in einzelnen Theilen der Provinz neuerdings erfolgten Erkrankungen an Cholera größere Ansammlungen des Civil-Publikums gelegentlich der bevorstehenden Kaiser-Manöver thunlichst vermieden werden, und daß daher bei dem Empfange Ihrer Majestäten in Elbing und Marienburg nur die am Orte befindlichen Vereine, Schulen u. s. w. Verwendung zu finden haben.

Seine Majestät haben zugleich befohlen, zur Kenntniß der Betroffenen zu bringen, wie Allerhöchstieselben es bedauern, in landesväterlicher Fürsorge zu dieser schmerzlichen Anordnung gezwungen zu sein.

Vorstehendes bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 27. August 1894.

Der Ober-Präsident.

Staatsminister von Goltz.

Den vorstehenden Erlaß veröffentliche ich hierdurch.

Danzig, den 28. August 1894.

Der Landrath.

2. Die im Verlage von Gruer in Schöneberg (Berlin) Kaiser Friedrichsstraße 9 erscheinende amtliche Ausgabe der Jahresberichte der Königlich Preussischen Regierungs-Gewerberäthe und Berg-Behörden für 1893 kann von den öffentlichen Behörden für den Vorzugspreis von 6 $\frac{1}{2}$ M

42 J. für das geheftete, 6 *Mk.* 72 J. für das kartonirte und 7 *Mk.* 12 J. für das gebundene Exemplar von der Verlags-Buchhandlung direkt bezogen werden.

Den Orts-Polizei-Behörden empfehle ich die Anschaffung dieses Werkes, dessen Inhalt für die Durchführung der Arbeiterschutzes-Gesetzgebung von großer Bedeutung ist.

Danzig, den 24. August 1894.

Der Landrat h.

3. Des Königs Majestät haben dem Regensburger Domsfreiheits-Vereine mittelst Allerhöchster Ordre vom 24. v. Mts. die Erlaubniß zu erteilen geruht, zu der mit Genehmigung des Königlich Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 15. April d. Js. Behufs Gewinnung der Mittel für die Freilegung der Südseite des Domes zu Regensburg und für die entsprechende Gestaltung der Umgebung des Bauwerkes geplanten Geldlotterie auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar in seinem ganzen Bereiche, Loosje zu vertreiben.

Danzig, den 24. August 1894.

Der Landrat h.

4. Das diesjährige Füllenbrennen seitens des Westpreussischen Landgestüts zu Marienwerder findet in der Beschäftstation Artschau am 15. Oktober d. J., Vormittags 10^{1/2} Uhr statt.

Danzig, den 25. August 1894.

Der Landrat h.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

5.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137, 138, 139, Satz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich für den Umfang des Regierungsbezirks zur Verhütung des Einführens und des Verbreitens der Cholera, unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 20. April 1893 (A.-Bl. S. 197) was folgt:

§ 1.

Die auf der Weichsel, der Rogat und den zwischen diesen Strömen liegenden Schiffahrtsstraßen, sowie auf der Mottlau innerhalb des Polizeibezirks der Stadt Danzig verkehrenden Fahrzeuge (Flöße und Schiffe jeder Art und Größe) unterliegen der Ueberwachung nach Maßgabe der von dem Königl. Staats-Commissar für das Weichselgebiet erlassenen, in der Extra-Ausgabe des Amtsblatts vom 22. April 1893 veröffentlichten Anweisung für die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der im Stromgebiet der Weichsel verkehrenden Fahrzeuge vom 1. April 1893 und der in Nummer 34 des Amtsblatts vom 25. August 1894 veröffentlichten Bekanntmachung des Königl. Staats-Commissars vom 17. August 1894.

§ 2.

Schiffer und Flößer sind verpflichtet, die in der gedachten Anweisung bezw. Bekanntmachung getroffenen Vorschriften genau zu befolgen, insbesondere auch nach Maßgabe der im § 7 der Anweisung getroffenen Bestimmungen anzuhalten.

Den Anordnungen der Ueberwachungs-Beamten ist unweigerlich Folge zu geben.

§ 3.

Zuüberhandlungen gegen diese Verordnung und die in der erwähnten Anweisung vom 1. April 1893 beziehungsweise der Bekanntmachung vom 17. August 1894 enthaltenen Uebervorschungs-Vorschriften werden, insoweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 ~~Mk~~ bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.
Danzig, den 19. August 1894.

Der R e g i e r u n g s - P r ä s i d e n t.
J. B.: Rahtlev.

6. S t e c k b r i e f s - E r l e b i g u n g .

Der hinter den Zimmergesellen Hermann Grabe unter dem 27. Juni 1894 erlassene, in Nr. 53 dieses Blattes aufgenommene Steckbrief ist erledigt. Aktenzeichen: II. P. L. 226/94.
Danzig, den 21. August 1894.

Der Erste Amts-Anwalt.

7. B e k a n n t m a c h u n g .

In der Strassache gegen die unverehelichte Julie Blomin — J. 372/94 — wegen Mordes hat die Angeschuldigte behauptet, sie habe ihr am 19. Mai 1894 zu Weichflusß unehelich geborenes angeblich auf der Eisenbahnfahrt von Röhmel nach Langfuhr am 27. Mai 1894, nachmittags 4 Uhr verstorbenes Kind weiblichen Geschlechtes auf dem St. Nikolai-Kirchhof bei Langfuhr mit Kleidern umwickelt vergraben.

Dort ist der Leichnam nicht aufgefunden worden.

Wer über den Verbleib des Kindes Auskunft zu geben vermag, wolle schleunigst hierher Mitteilung machen.

Danzig, den 24. August 1894.

Der U n t e r s u c h u n g s r i c h t e r .

Jagdverpachtung.

8. Die Verpachtung der Jagd auf der hiesigen Feldmark für die Dauer von drei Jahren findet auf dem Gemeinbeamtet hier selbst am

Dienstag, den 4. September d. Js., Nachmittags 3 Uhr,

statt. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht und liegen vorher zur Einsicht bei dem Unterzeichneten aus.

Jetau bei Braust, den 26. August 1894.

Der G e m e i n d e v o r s t e h e r .
R. Reiter.

Nichtamtlicher Theil.

██████████ Guteherberge 37, ██████████
nahe der Eisenbahnhaltestelle, ist eine neu decor. Parterrewohnung, bestehend aus 2 Zimmern,
Entree, Küche, Keller, Boden, Stall und Garten, zu vermieten. Näheres daselbst No. 31.

██████████ Guteherberge No. 37, ██████████
nahe der Eisenbahn-Haltestelle, ist eine schöne Oberwohnung, bestehend aus 2 Zimmern, Küche,
Keller, Boden, Garten, zu vermieten. Näheres daselbst No. 31.

11. Ein Paar complete gute lederne Spazier-Geschirre mit schwarzem Beschlag sind zu ver-
kaufen. Joh. Entz, Stadtgebiet 4/5.

Das Gartengrundstück Heiligenbrunn 8, bei Langfuhr, ist zu
verkauft.

In dem Kieswerke zu Lappin werden bei gutem Lohn
sofort Arbeiter gesucht. Die Leute finden an Ort und Stelle Unterkommen. Meldungen bei
dem Aufseher am Platz.

14. Eine noch gut erhaltene Düngerstreu-Maschine wird zu kaufen gesucht. Abzugeben eine
Regenwalder Universal-Breitsämaschine und ein Buscher Kartoffelsortierer, komplett und gut.
Emengorschin. Röpell.

██████████ Zur Saat. ██████████
15. Winterwicke (*vicia villosa*), im richtigen Gemenge mit Roggen, als frühestes und bestes
Grünfutter für Milchkühe, a Centner 12 *Mz*, ist abzugeben Praust 27.

Ein verheiratheter Deputatschmied mit Scharweker findet Stellung in
Ziegelei Bissau. Meldungen daselbst.

17. **Der Krieger-Verein Danziger Höhe**
versammelt sich Sonntag, den 2. September, Nachmittags 4 Uhr, nebst Familie in Straschin bei
Kohde, zur Sedanfeter.

Der Vorstand.

Redakteur: J. A. Blottner in Danzig.

Druck und Verlag der A. Maller vormals Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Jovengasse 8.